

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2023/509

Datum: 10.08.2023
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	29.08.2023					
Stadtrat	05.09.2023					

Betreff

Berufung des Gemeindevahlleiters und des stellvertretenden Gemeindevahlleiters

Beschlusstext:

Der Stadtrat beruft
Herrn Detlef Kränzel zum Gemeindevahlleiter
und
Herrn Chris Herzog zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter
für die Kommunalwahlen am 09.06.2024.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist der Bürgermeister Gemeindevahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung der Gemeinde kann einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Wahlleiter und Stellvertreter berufen. Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode. Nach § 9 Abs. 3 KWG LSA können sonstige Wahlbewerber und Vertrauenspersonen nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. In diesem Fall ist von der jeweiligen Vertretung eine andere Person zu berufen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer